

# **Wasserleitungsgebührenordnung**

der Gemeinde Umhausen  
(i.d.F. GR-Beschluss vom 24.11.2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen hat mit Beschluß vom 20.09.2002 auf Grund des § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 nachstehende Wasserleitungsgebührenordnung für die Gemeinde Umhausen erlassen.

## **§ 1.**

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug sowie die Benützung von Wasserzählern erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, Quellfassungen, Hauptleitungen udgl. behält sich die Gemeinde das Recht vor, eine Erweiterungsgebühr zu erheben.

## **§ 2.**

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht bei Neubauten mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Wasserleitungsanlage. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden oder Gebäudeteilen und bei Neubauten auf einem bereits angeschlossenen Grundstück entsteht die Gebührenpflicht bei Baubeginn insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung des Wasserzinses und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

Die Gemeinde Umhausen verzichtet bis auf weiteres auf die Einhebung der Gebühren für Bauwasser (Wasserzins), solange das Haus nicht benutzt oder bewohnt wird.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit der Fertigstellung bzw. dem Anschluß der Erweiterungsanlage an die bestehende Gemeindewasserversorgungsanlage.

## **§ 3.**

Die Gemeinde erhebt zu Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserleitungsanlage für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage sowie für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt (Bemessungszeitraum).

## **§ 4.**

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist der umbaute Raum nach ÖNORM B 1800 aller auf einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. 17/1998. Bei der Berechnung des umbauten Raumes nach obiger Bestimmung bleibt bei gewerblich genutzten Räumen mit einer lichten Höhe von über dreieinhalb Metern die dreieinhalb Meter übersteigende Höhe außer Betracht.

(2) Für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist ebenfalls eine Anschlussgebühr zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens.

(3) Bei Campingplätzen ist zusätzlich zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 eine Anschlussgebühr in Höhe von EUR 8,00 je Standplatz zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird als Bemessungsgrundlage nur der umbaute Raum des Stallgeschosses herangezogen. Gebäude oder Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futterstoffen und zum Einstellen von Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im Besonderen Scheunen, Silos und Geräteschuppen) sind bis auf weiteres von der Entrichtung der Anschlussgebühr befreit, sofern für diese Gebäudeteile nicht tatsächlich ein Anschluss beantragt bzw. hergestellt wird.

Stillgelegte landwirtschaftliche Wirtschafts- und Nebengebäude sind ebenfalls bis auf weiteres von der Anschlussgebühr befreit, soweit sie nicht einer betriebsfremden Verwendung zugeführt werden.

(5) Die Wasseranschlussgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage EUR 1,80 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Die Wasseranschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt EUR 4,00 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5.

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 4 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 6.

(1) Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr ist der durch die Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(2) Die laufende Gebühr beträgt EUR 1,00 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer (ab 01.09.2024 EUR 1,13 inkl. USt.).

(3) Für landwirtschaftliche Objekte mit Viehhaltung wird bei der laufenden Wasserbenützungsg Gebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 18 m<sup>3</sup> für Rinder und 9 m<sup>3</sup> für alle anderen Tiergattungen freigestellt. Für gealpte Rinder wird die jährliche Freimenge reduziert auf 14 m<sup>3</sup>. Die Großvieheinheiten werden jährlich aus den Tierlisten der Landeslandwirtschaftskammer (Förderantrag EU) ermittelt. Die Anzahl der gealpten Tiere wird aufgrund der Alauftriebsliste der AMA (Agrarmarkt Austria) ermittelt und mit einem Schlüssel von 0,7 auf Großvieheinheiten umgerechnet. Falls landwirtschaftliche Betriebe bestehen, die nicht im Rahmen des Förderantrages der EU erfasst sind, steht eine Freimenge nur zu, wenn der Betriebsinhaber bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Jahres den Viehstand zum Stichtag 01. Dezember des jeweiligen Jahres beim Gemeindeamt bekannt gibt. Die Tierliste ist durch den jeweiligen Ortsbauernobmann zu bestätigen und hat Angaben bezüglich Alpung zu beinhalten.

(4) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Wasserbezuges aus der Wasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, ist die Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr wie folgt zu ermitteln:

Verbaute Fläche des Objektes x Anzahl der Geschoße inkl. Keller- und ausgebautem Dachgeschoß.

Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wird zur Berechnung der Bemessungsgrundlage nur die verbaute Fläche des Stallgeschosses herangezogen.

(5) Für alle gebührenpflichtigen Gebäude bzw. Wohnungseinheiten und Ausläufe wird eine Mindestbemessungsgrundlage von 50 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt.

## **§ 6a.**

Die Zählergebühr beträgt pro Zähler und Jahr bei einer Wasserleistung von:

a) 3-5 m <sup>3</sup> /h	EUR	10,00	zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer
b) 7-10 m <sup>3</sup> /h	EUR	11,20	zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer
c) ab 20 m <sup>3</sup> /h	EUR	18,80	zuzüglich d. gesetzlichen Umsatzsteuer

## **§ 7.**

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer und Nutznießer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

(2) Bei Begründung von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1972 in der gültigen Fassung erfolgt die Vorschreibung der Gebühren nach den Wohnungseigentumsanteilen.

## **§ 8.**

(1) Die Gebühren nach § 1 werden mit Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Zählergebühr wird in vier Teilbeträgen pro Jahr vorgeschrieben.

(3) Die laufende Gebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben, wovon 3 Vorschreibungen aufgrund des letztjährigen Verbrauches zu je 1/4 als Akonto vorgeschrieben werden. Die Endabrechnung erfolgt mit der Ablesung des Verbrauches in der 4. Vorschreibung indem die bereits vorgeschriebenen 3 Akontierungen gutgeschrieben werden.

(4) Die Fälligkeit der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat im Einzelfall festgesetzt.

## **§ 9.**

(1) Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Umhausen den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## **§ 10.**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11.**

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Wasserleitungsgebührenordnungen ihre Rechtsgültigkeit.

Kundgemacht vom 23.09.2002 bis 07.10.2002